

ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtags
im Juli 2023

Wo ist Bello?

Auf die Landtagsanfrage Nr. 71/6/23 hat Landesrat Arnold Schuler eine Tabelle ausgehändigt, in welcher sämtliche nachgewiesene Wolfsrisse an Nutz- und Wildtieren sowie sämtliche Wolfssichtungen im Jahr 2022 aufgelistet sind. Doch ein Riss fehlt. Am 15. Mai 2022 hat in St. Pankraz im Ultental ein Wolf einen Hund gerissen. Der Fall wurde erst nach über einem Jahr öffentlich bekannt. Im Sinne einer transparenten Aufarbeitung des Sachverhalts richte ich folgende Fragen an den zuständigen Landesrat:

1. Wusste LR Schuler über die Tötung eines Hundes durch einen Wolf in St. Pankraz Bescheid? Wenn ja, wann wurde er darüber in Kenntnis gesetzt?
2. Warum scheint die Tötung des Hundes auf der offiziellen Liste der „Nachweise von Bär und Wolf“ des Amtes für Jagd und Fischerei (2022) nicht auf?
3. Wurde der Halter des getöteten Hundes vom Land entschädigt? Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Halter des Hundes entschädigt?
5. Warum scheint die geleistete Entschädigung für den Hund nicht in der Tabelle auf, welche die Landesverwaltung im Internet veröffentlicht?
<https://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/fauna-jagd-fischerei/fauna/wolf-suedtirol/wolfsschaeden-verguetung.asp>
6. Die Abteilung Landwirtschaft legt jährlich die Richtpreise für die Entschädigungen fest. Für welche Tierarten und in welcher Höhe hat sie für das Jahr 2023 die Richtpreise festgelegt?

L. Abg.  Andreas Leiter Reber





Bozen, 12.07.2023

Bearbeitet von:
Dominik Trenkwaldner
Tel. 0471 415168
dominik.trenkwaldner@provinz.bz.it

Frau Landtagspräsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag
dokumente@landtag-bz.org

Herrn L. Abg.
Andreas Leiter Reber
Die Freiheitlichen
Südtiroler Landtag
freiheitliche@landtag-bz.org

Beantwortung der Anfrage zur aktuellen Fragestunde Nr. 77-07 23: Wo ist Bello?

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,

in Bezug auf obgenannte Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Wusste LR Schuler über die Tötung eines Hundes durch einen Wolf in St. Pankraz Bescheid? Wenn ja, wann wurde er darüber in Kenntnis gesetzt?

Ich wurde von diesem Fall erst im Juni 2023 in Kenntnis gesetzt.

2. Warum scheint die Tötung des Hundes auf der offiziellen Liste der „Nachweise von Bär und Wolf“ des Amtes für Jagd und Fischerei (2022) nicht auf?

Der Hunderiss (Jagdgebrauchshund, Rasse: Deutscher Jagdterrier mit Stammbaum) erfolgte am 14.05.2022 am frühen Morgen und die Meldung an das Amt für Jagd und Fischerei wenige Stunden später. Um den Verursacher zu bestimmen, wurden zwei DNA-Proben (Speichelproben) zur Analyse an das Institut Edmund Mach in San Michele versendet und eine Nekroskopie im Tierseucheninstitut in Bozen durchgeführt. Die Einträge der Risse auf der Webseite des Amtes werden nach Bestätigung, händisch von einer Person getätigt. Bis zum Eintreffen der definitiven Ergebnisse zum Riss vom 14.05.2022 vergingen mehrere Wochen. Im Zuge der Eintragung vieler anderer bestätigter Risse, wurde es schließlich verabsäumt, den bestätigten Riss auf der Website nachzutragen. Beim [PDF-Dokument](#), das seit Frühjahr 2023 auf der Website des Amtes für Jagd und Fischerei zum Download zur Verfügung steht und alle bestätigten Nachweise enthält, handelt es sich um einen reinen Export von der Website. Beim Exportieren wurden nur die eingetragenen Nachweise übernommen, diese wurden nicht noch ein weiteres Mal überprüft, weshalb der Eintrag des Hundes auch hier nicht aufscheint.

3. Wurde der Halter des getöteten Hundes vom Land entschädigt? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja, der Hundehalter wurde für den Schaden entschädigt. Die Entschädigung betrug 100% der anerkannten Kosten von 900,00 Euro – wie von den einschlägigen Rechtsquellen vorgesehen. Die Papiere (mit Stammbaum) des Jagdgebrauchshundes wurden kontrolliert und im Erhebungsformular vermerkt, auf dessen Grundlage dann ein Beitrag von 900,00 Euro gewährt wurde. Der Hund wurde im Welpenalter für 800,00 Euro angekauft, er wurde dann weiter ausgebildet und mehreren Routinevisiten und Impfungen unterzogen.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Halter des Hundes entschädigt?

Die Schäden wurden gemäß Beschluss der Landesregierung vom 10.01.2017, Nr. 21 und gemäß Artikel 37 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 17. Juli 1987 entschädigt.

5. Warum scheint die geleistete Entschädigung für den Hund nicht in der Tabelle auf, welche die

**Landesverwaltung im Internet veröffentlicht?**

Aktuell scheinen auf der Website des Amtes für Jagd und Fischerei nur ausbezahlte Entschädigungsbeträge bis zum Mai 2022 auf. **Diese Tabelle wird nicht regelmäßig, sondern nur periodisch aktualisiert.** Die Zweckbindung für die Vergütung des gerissenen Hundes wurde mit Dekret Nr. D13948/2022 genehmigt und erst am 07.09.2022 ausbezahlt.

6. Die Abteilung Landwirtschaft legt jährlich die Richtpreise für die Entschädigungen fest. Für welche Tierarten und in welcher Höhe hat sie für das Jahr 2023 die Richtpreise festgelegt?

Die Richtpreise werden jährlich vom Amt für Viehzucht der Abteilung Landwirtschaft festgelegt. Das Amt für Viehzucht hat dem Amt für Jagd und Fischerei mit Schreiben vom 23.03.2023 die festgelegten Richtpreise für das Jahr 2023 mitgeteilt (siehe Anhang 1).

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Arnold Schuler
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage: Richtpreise 2023



Bozen, 23.03.2023

Bearbeitet von:
Jürgen Thomaseth
Tel. 0471/415094
viehzucht.zootecnia@pec.prov.bz.it
viehzucht@provinz.bz.it

An das
Amt für Jagd und Fischerei
z.Hd. Herrn Florian Blaas

im Hause

Einheitspreise für die Vergütung der durch Wild verursachten Schäden an Viehbeständen und Bienenvölkern

Sehr geehrter Herr Blaas,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen die vom Amt für Viehzucht festgelegten Einheitspreise für die nachstehend angeführten Tiere sowie für Bienenvölker betreffend das Jahr 2023 mit.

Für die folgenden Tierarten, Tierkategorien und Betriebsmittel werden Werte festgelegt, welche je nach Status der Tiere (Alter, Körperkondition, Zuchtwert usw.) und der Betriebsmittel Anwendung finden:

Kaninchen		ausgewachsen	Euro 15,00 - 25,00
Huhn		legereife Junghenne	Euro 10,00 - 20,00
Ente			Euro 10,00 - 20,00
Truthuhn			Euro 35,00 - 150,00
Rinder und Pferde	Alter	Wert für Herdebuchtiere	* 2,20 €/Tag Wertzuwachs
	3 Wochen	350,00	700,00
	6 Monate	700,00	1.100,00
	1 Jahr	1.100,00	1.500,00
	1,5 Jahre	1.500,00	1.900,00
	2 - 4 Jahre	1.900,00	
	4 - 5 Jahre	1.800,00	
	5 - 6 Jahre	1.700,00	
	6 - 7 Jahre	1.600,00	
	7 - 8 Jahre	1.400,00	
	8 - 9 Jahre	1.200,00	
	9 - 10 Jahre	1.000,00	
	ab 10 Jahre	800,00	

* Wertzuwachs bis 2 Jahre: + 2,20 €/Tag

Zuschlag bei Trächtigkeit (ab 2. Trächtigkeitsmonat): + 100,00 €

Nicht Herdebuchtiere: - 20 %



Schafe und Ziegen	Alter	Wert
	3 - 6 Monate	150,00
	6 - 12 Monate	250,00
	1 - 1,5 Jahre	350,00
	1,5 - 3 Jahre	400,00
	ab 3 Jahre	300,00

Zuschlag bei Trächtigkeit: + 70,00 €

Nicht im Herdebuch oder anagrafischen Register eingetragene Tiere: - 20 %

Pony, Esel, Maultiere	Alter	Wert
	bis 2 Jahre	bis 300,00
	ab 2 Jahre	bis 500,00

Schweine	Alter	Wert	Wertzuwachs bzw. -abschlag
	Ferkel ab 10 Wochen	80 €	+ 1,50 €/Tag
	Sau ab 7 Monate	290 €	+ 75 € pro Trächtigungsmonat
	Sau mehr als 6 Würfe bzw. mehr als 3 Jahre	160 €	
	Eber ab 7 Monate bis 3 Jahre	400 €	- 15 €/Monat

Zuschlag für Tiere mit Abstammungsnachweis: + 30%

Biene	Bienenvolk (ohne Bienenstock)	Ableger, Schwarm (erstellt im Jahr des Schadens)	bis max. Euro 150,00
		Wirtschaftsvolk (mit oder ohne Honig)	bis max. Euro 300,00
	Bienenstock (ohne Bienenvolk)	bestehend aus Boden, 3 Zargen, Futterteil, Deckel und Rähmchen	bis max Euro 200,00 pro Bienenstock
	Bienenstock-Einzelteile	Boden mit Varroagitter	bis max. Euro 45,00 pro Boden
		Brutraumzarge/Honigzarge	bis max. Euro 25,00 pro Zarge
		Deckel	bis max. Euro 20,00 pro Deckel
		Futterzarge/Futtertasche	bis max. Euro 30,00 pro Futterteil
		Rähmchen	bis max. Euro 1,30 pro Rähmchen

Zuchttiere unterscheiden sich vom normalen „Nutzvieh“ darin, ob sie im Herdebuch/anagrafischen Register des jeweiligen Zuchtverbandes eingetragen sind oder nicht.



Sofern es sich um besonders hochwertige Zuchttiere handelt, kann der Wert der Tiere unter Zuhilfenahme von Belegen, die den Zuchtwert und den Preis der Tiere untermauern, festgelegt werden.

Schäden an Infrastrukturen (z.B. Bienenstock, Bienenstand) sind getrennt zu bewerten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für jene Bienenstöcke, welche über die Wildschadensvergütung rückerstattet werden, kein zusätzliches Beihilfeansuchen für den Ankauf bzw. die Anfertigung der Bienenstöcke gestellt werden darf!

Für detaillierte Auskünfte können Sie sich jederzeit an das Amt für Viehzucht wenden.

Amtsdirektor
Norbert Zenleser
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)